Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1334.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juli 1831., wegen des durch die Regierung in Coblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen.

Unter den in Ihrem Berichte vom 26sten Mai c. angezeigten Verhältnissen, autorisire Ich Sie, die unbekannten Interessenten, welche an die im Bezirke der Regierung zu Coblenz belegenen, aus der französischen Verwaltung in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangenen Besitzungen des Polcher Dingtages aus irgend einem Rechtsverhältnisse einen Anspruch zu haben vermeinen, vermittelst eines durch die Regierung zu Coblenz zu veranlassenden öffentlichen Aufgebots, innerhalb einer Frist von drei Monaten, zur Wahrnehmung und Ausführung ihres Rechts, unter der Verwarnung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an den Domainen-Fiskus, vorzuladen.

Berlin, den 9ten Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Maassen, und
an das Justizministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten Februar 1832.)

(No. 1335.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Dezember 1831., wegen Erweiterung der von der Direktion der See=Assekuranz=Kompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

Nach Ihrem Antrage vom 25sten v. M. genehmige Ich die Erweiterung der Vollmacht, welche die Direktion der See=Assekuranz=Kompagnie zu Stettin für den Bevollmächtigten der Kompagnie, gemäß der zurückerfolgenden beglaubten Abschrift, der am 27sten März 1828. vollzogenen Vollmacht beschlossen hat, und autorisire Sie, das veränderte Formular durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 17ten Dezember 1831.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann und das Justizministerium.

Formular der Vollmacht.

Wir Endesunterschriebene, Interessenten der zu Stettin errichteten Preußischen See=Assekuranz=Kompagnie, geben hiemit und Kraft dieses völlige Macht und Gewalt für uns, unsere Erben und Erbnehmer, und die uns im Eigenthumsrechte der uns zugehörigen Aktien sukzediren möchten, an Herrn N. als Bevollmächtigten gedachter Kompagnie, die ihm vorkommenden Assekuranzen, nach bestem Gutdünken, im Namen unserer Kompagnie zu schließen, deßfalls die Policen im Namen der Preußischen See=Assekuranz=Kompagnie, unter Mitzeichnung eines Mitgliedes der Direktion, zu unterschreiben, die stipulirten Prämien einzukassiren, und überhaupt bei diesem Assekuranz=Geschäft alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was sonst ein jeder Assekuradeur oder dessen Bevollmächtigter zur Vollziehung eines auf alle Weise gültigen Assekuranz=Kontrakts zu besorgen hat oder bewerkstelligen würde; zugleich dehnen wir unsere Vollmacht für denselben dahin aus, in streitigen Fällen vor den Gerichten als Kläger oder Beklagter aufzutreten, Anwälde zu bestellen, Arreste zu impetriren und zu relaxiren; Eide zu de= und zu referiren, sich zu vergleichen, Gelder zu empfangen und zu quittiren, Prozesse durch alle Instanzen zu führen, und überhaupt in den sich hierauf beziehenden Verhältnissen alles zu verrichten, was die ihm übertragene Gewalt mit sich bringt und wir selbst verrichten könnten und würden.

Wir versprechen und geloben zu dem Ende bemeldeten unsern Herrn Bevollmächtigten, nicht nur ihn selbst in allen nur möglichen Fällen ganz schadlos zu halten, sondern auch die von ihm, Namens der Kompagnie, geschlossenen Assekuranzen unverbrüchlich zu halten, und dafür, so weit das Kapital unserer Aktien reicht und dazu nöthig ist, einzustehen, alle sich etwa dabei ereignende Schäden,

Schäden, Havarien, Kosten oder wie es sonst Namen haben mag, mit den Fonds unserer Kompagnie zu tragen und zu bezahlen, auf alle Art und Weise nach Inhalt des Plans für die Folgen solcher Assekuranzen dem Assekurirten gerecht zu werden; wenn wider unser Vermuthen Streitigkeiten darüber entstehen sollten, solche nach Maaßgabe des Plans dieser Kompagnie zu berichtigen, und überhaupt alles so genau zu erfüllen, als wenn wir die für uns gezeichneten Policen selbst unterschrieben hätten, bei Verpfändung des ganzen Belaufs unserer Aktien in mehr erwähnter Preußischer See-Assekuranz-Kompagnie und urkundlich unter unserer aller eigenhändigen Unterschrift.

Wobei noch zu wissen, daß vorstehende Vollmacht in dem Falle, daß einer der Herren Direktoren der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie statt des obbenannten Bevollmächtigten die Assekuranzen schließen und die Policen unterschreiben möchte, in allen Stücken, Punkten und Klauseln auf die unterzeichnenden Herren Direktoren extradirt und gerichtet seyn soll, dergestalt, daß also eine jede von zwei Direktoren gezeichnete Police ihre völlige Gültigkeit hat.

Stettin ꝛc.

(No. 1336.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Januar 1832., wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen.

Obwohl Meine Entschließung, wegen allgemeiner Einführung der Städte-Ordnung im Großherzogthum Posen, noch bis dahin ausgesetzt bleiben muß, daß die dortigen Provinzialstände ihre Erklärung darüber abgegeben haben werden, so habe Ich doch der Stadt Posen, um derselben wegen des ruhigen und besonnenen Verhaltens, durch welches die Einwohner, sowohl während der Unruhen im Nachbarstaate, als unter den durch den Ausbruch der Cholera verursachten Drangsalen, den Anordnungen der obrigkeitlichen Behörden mit lobenswerther Bereitwilligkeit entgegen gekommen sind, einen besondern Beweis Meiner Gnade und Meines Vertrauens zu geben, die Städte-Ordnung vom 17ten März v. J. verliehen, und gemäß dem Vorbehalte im §. 85. derselben festgesetzt, daß der Vorsitz im Magistrat durch einen von Mir zu bestätigenden Ober-Bürgermeister geführt werden soll. Diesen Befehl haben Sie durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen und darnach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 4ten Januar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern und der Polizei Freiherrn v. Brenn.

(No. 1337.)

(No. 1337.) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich-Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810. D. d. den 22sten Januar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben es angemessen befunden, als einen Anhang zur Erweiterungs-Urkunde vom 18ten Januar 1810. anzuordnen und festzusetzen, daß bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehältlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon seither auf die erste und zweite Klasse ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der vierten Klasse angefangen werden, und daß derjenige, welcher späterhin die dritte Klasse empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten soll.

Da hierdurch die Schleife der dritten Klasse an die Stelle des Eichenlaubes bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, daß zukünftig nur der, welcher die dritte Klasse mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittern der dritten Klasse, welche, den früheren Statuten gemäß, mit dieser Klasse angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung, als ein Anerkenntniß erneuerten Verdienstes, die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Königlichen Insiegels.

Geschehen und gegeben Berlin, den 22sten Januar 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.